



**SHW AG
Aalen**

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und Corporate Governance Bericht der SHW AG

für das Geschäftsjahr 2013

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und den Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex. In der Erklärung zur Unternehmensführung wird über die Unternehmensführung bei der SHW AG berichtet; sie enthält insbesondere die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats. Der Deutsche Corporate Governance Kodex berichtet über weitere Themen der Corporate Governance bei der SHW AG.

Erklärung zur Unternehmensführung

Im nachfolgenden Abschnitt berichtet der Vorstand gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung bei der SHW AG.

I. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG haben am 24. September 2013 folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet:

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2012 bis zur Bekanntgabe der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 (im folgenden „Kodex“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Gesellschaft wird nicht allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln. (Abweichung von Kodex Ziff. 2.3.2).

Die Gesellschaft kann diese Verhaltensempfehlungen nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung aller möglichen Empfänger nicht machbar ist.

- **Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Zielsetzungen und Quoten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2). Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen in Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 3 zur Berücksichtigung solcher Ziele bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien und zur Veröffentlichung des Stands der Umsetzung nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat sieht die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds und eines Aufsichtsratskandidaten als entscheidendes Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und seiner Zusammensetzung an. Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt die in Kodex Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien, lässt sich aber in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einengen.

Weiter erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der SHW AG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 (im folgenden „Kodex“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 10. Juni 2013, seit deren Bekanntgabe mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

- **Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Zielsetzungen und Quoten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2). Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen in Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 3 zur Berücksichtigung solcher Ziele bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien und zur Veröffentlichung des Stands der Umsetzung nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat sieht die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds und eines Aufsichtsratskandidaten als entscheidendes Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und seiner Zusammensetzung an. Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt die in Kodex Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien, lässt sich aber in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einengen.

- **Betragsmäßige Höchstgrenzen der Vorstandsvergütung insgesamt**

Die Vorstandsverträge sehen derzeit keine betragsmäßigen Höchstgrenzen bei den Nebenleistungen und insofern keine betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsvergütung insgesamt vor (Abweichung von Kodex Ziff. 4.2.3 Absatz 2 Satz 6).

Die vorstehend genannte Empfehlung, die vorsieht, dass die Vergütung für Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütung betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, gilt erst seit Inkrafttreten des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013. In den derzeit geltenden Vorstandsverträgen, die bereits vor Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen wurden, sind zwar betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsbestandteile, nicht jedoch auch betragsmäßige Höchstgrenzen für die Nebenleistungen und insofern auch nicht für die Vergütung insgesamt vorgesehen. Bei Änderungen oder Neuabschluss von Vorstandsverträgen wird der Aufsichtsrat allerdings die Vereinbarung betragsmäßiger Höchstgrenzen auch bei den Nebenleistungen bzw. für die Vorstandsvergütung insgesamt prüfen.

Aalen-Wasseralfingen, den 24. September 2013

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Anton Schneider

Dr. Thomas Buchholz

Die vorstehende Entsprechenserklärung sowie ältere Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite der SHW AG unter http://www.shw.de/cms/de/investor_relations/corporate_governance/cgkodex/ dauerhaft zugänglich gemacht.

II. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Besondere Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen oder die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinausgehen, werden derzeit nicht angewendet.

III. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die SHW AG mit Vorstand und Aufsichtsrat über die in Deutschland übliche zweigeteilte Leitungs- und Kontrollstruktur. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

1. Vorstand

Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Dem Vorstand gehörten zum 31. Dezember 2013 drei Mitglieder an, die Herren Dr. Thomas Buchholz (Vorstandsvorsitz, Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten; seit 1. August 2013), Andreas Rydzewski (Geschäftsbereich Bremsscheiben) und Sascha Rosengart (Finanzvorstand: kaufmännische Leitung einschließlich Hauptverwaltung; seit 6. Mai 2013). Herr Dr. Wolfgang Krause ist durch Amtsniederlegung mit Ablauf des 30. April 2013, Herr Oliver Albrecht ist durch Amtsniederlegung mit Ablauf des 7. Mai 2013 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Der Vorstand ist als Leitungsorgan an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Hierzu unterrichten sich die Mitglieder des Vorstands laufend gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder leitet jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Vorstandsbeschlüsse den sich aus dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung; der Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination der einzelnen Geschäftsbereiche des Vorstands und der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, insbesondere bei überschneidenden Zuständigkeiten. Er ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet werden. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. – bei dessen Verhinderung – durch jedes andere Mitglied des Vorstands einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ferner können Beschlussfassungen des Vorstands außerhalb von Sitzungen sowie im Wege der kombinierten Beschlussfassung durch telefonisch Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit kein Einvernehmen, so entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wesentliche Vorstandsentscheidungen bedürfen nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu gehören etwa wesentliche Änderungen in der Konzernstruktur, die Übernahme oder der Erwerb von Beteiligungen oder Unternehmen und die Verabschiedung des (Jahres- und Mittelfrist-)Budgets.

Näheres zur Arbeitsweise des Vorstands wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die insbesondere auch den Geschäftsverteilungsplan, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit regelt.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SHW AG besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern; im Geschäftsjahr 2013 gehörten dem Aufsichtsrat die Herren Anton Schneider (Vorsitzender), Dr. Martin Beck (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Hans Albrecht, Christian Brand, Ernst Rieber und Edgar Kühn an. Herr Anton Schneider hat sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der SHW AG mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2013 niedergelegt. Seit dem 10. Januar 2014 gehört an seiner Stelle Herr Georg Wolf dem Aufsichtsrat der SHW AG an, der im Wege der gerichtlichen Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats berufen wurde; mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. Januar 2014 wurde er zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds Georg Wolf endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers durch die Hauptversammlung. Die Amtsperiode der übrigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist, d.h. mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; die Amtszeit stimmt grundsätzlich mit der Dauer der jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats überein.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Die Sitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zehn Kalendertagen einberufen und geleitet. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel in Sitzungen; auf Anordnung des Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen sowie im Wege der kombinierten Beschlussfassung durch telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126 b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen. Der Aufsichtsrat beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung der Gesellschaft oder gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen.

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit.

Herr Christian Brand, der zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, erfüllt als unabhängiges und sachverständiges Mitglied die Anforderungen gemäß §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und Ziffer 5.3.2 Sätze 2 und 3 Deutscher Corporate Governance Kodex.

Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, etwa aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte in gleicher Weise dem Präsidialausschuss vorlegen.

Näheres zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats wird in dessen Geschäftsordnung geregelt, die dieser sich gegeben hat.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist es, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für deren Umsetzung und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Umsetzung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in und außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats ferner regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagement unterrichtet. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch das Thema Compliance des Unternehmens, also sämtliche Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden mündlich oder in Textform erstattet.

Die konkreten Aufgaben und Pflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere Informations- und Berichtspflichten des Vorstands und legt für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.

IV. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat gemäß seiner Geschäftsordnung zwei ständige Ausschüsse gebildet, den Präsidialausschuss und den Prüfungsausschuss.

Die Ausschüsse bereiten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Angelegenheiten zur Behandlung bzw. Beschlussfassung durch den Gesamtaufichtsrat vor. Ferner beschließen sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anstelle des Gesamtaufichtsrats über bestimmte, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt das Verfahren der Sitzungen und Beschlussfassungen seiner Ausschüsse und bestimmt deren Zuständigkeiten. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse.

1. Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss besteht aus dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden, d.h. bis einschließlich 31. Dezember 2013 aus dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Anton Schneider bzw. seit dessen Wahl als neuer Aufsichtsratsvorsitzender am 11. Januar 2014 aus Georg Wolf, der auch den Vorsitz im Präsidialausschuss innehat, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Martin Beck und dem Mitglied des Aufsichtsrats Edgar Kühn.

Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor. Ferner entscheidet der Präsidialausschuss anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, die nach der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit diese Entscheidung nach der Geschäftsordnung dem Präsidialausschuss übertragen ist. Ferner bereitet der Präsidialausschuss Personalentscheidungen des Gesamtaufichtsrates im Hinblick auf die Bestellung, die Abberufung und die Vergütung von Vorstandsmitgliedern sowie sonstige im Aufsichtsrat zu behandelnde Personalthemen unter Einschluss der regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems des Vorstands und der langfristigen Nachfolgeplanung vor. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung berücksichtigt er insbesondere die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auch auf Vielfalt (Diversity). Der

Präsidialausschuss ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus vertritt er die Gesellschaft bei sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen und Unternehmen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten ist. Schließlich kommt dem Präsidialausschuss die Aufgabe zu, als Nominierungsausschuss im Sinne von Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex tätig zu werden; als solcher bereitet er die Entscheidungen des Aufsichtsrats über dessen Vorschläge an die Hauptversammlung für Wahlen zum Aufsichtsrat vor.

2. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden d.h. bis einschließlich 31. Dezember 2013 aus dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Anton Schneider bzw. seit dessen Wahl als neuer Aufsichtsratsvorsitzender am 11. Januar 2014 aus Georg Wolf, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Martin Beck und dem Mitglied des Aufsichtsrates Christian Brand als unabhängiges und sachverständiges Mitglied hinsichtlich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung i.S.d. §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG, Ziffer 5.3.2 Sätze 2 und 3 Deutscher Corporate Governance Kodex. Herr Brand ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss und die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer, insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung vor. Er befasst sich auch mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Ferner bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt hierzu gegenüber dem Aufsichtsrat eine Empfehlung ab. Er befasst sich auch mit Fragen der Rechnungslegung einschließlich der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der Compliance sowie des internen Revisionssystems. Gemäß Ziff. 7.1.2 Deutscher Corporate Governance Kodex erörtert der Prüfungsausschuss auch die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.

Aalen, im März 2014

Der Vorstand

Corporate Governance Bericht

Im nachfolgenden Abschnitt berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex – ergänzend zu den oben in der Erklärung zur Unternehmensführung wiedergegebenen Ausführungen - über die Corporate Governance bei der SHW AG.

Gute Corporate Governance als Leitmotiv

Gute Corporate Governance ist für die SHW AG zentraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle, die sich an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts ausrichtet. Sie fördert das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens und ist eine wesentliche Grundlage für den nachhaltigen Unternehmenserfolg.

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG haben sich auch im Geschäftsjahr 2013 eingehend mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Am 24. September 2013 wurde die oben im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“ stehende Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen; danach werden – mit Ausnahme der dort genannten Abweichungen – alle Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befolgt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der SHW AG können ihre Rechte auf der Hauptversammlung wahrnehmen und dort insbesondere ihr Stimmrecht ausüben. Jede Aktie der SHW AG gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl wahrzunehmen. Die Gesellschaft beabsichtigt, auch einen Stimmrechtsvertreter, den Aktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts betrauen können, zu benennen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) (§ 17 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft). Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) (§ 17 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft).

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, soweit nicht durch den Aufsichtsrat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt wird (§ 18 der Satzung der Gesellschaft).

Alle erforderlichen Berichte und Unterlagen werden den Anteilseignern frühzeitig auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt. Ferner werden die Präsenz- und Abstimmungsergebnisse im Anschluss an die Hauptversammlung im Internet veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft ermöglicht es dem Vorstand ferner, die Ton- und Bildübertragung der Hauptversammlung zuzulassen und hierzu nähere Einzelheiten zu bestimmen.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung und Unternehmensentwicklung zu sorgen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der SHW AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse; er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und der entsprechenden Dienstverträge.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Zu diesem Zweck lässt sich der Aufsichtsrat in und außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die strategische Ausrichtung des Unternehmens und seine Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und über Compliance-Themen Bericht erstatten. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden mündlich oder in Textform erstattet. In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, erstattet der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ferner unverzüglich – mündlich oder in Textform – Bericht. Sitzungsunterlagen, insbesondere Einzelabschluss, Konzernabschluss und Prüfungsbericht, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Näheres hierzu ist dem Bericht des Aufsichtsrats der SHW AG für das Geschäftsjahr 2013 zu entnehmen (siehe Seite 20 des Geschäftsberichts).

Die konkreten Aufgaben und Pflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sind in einer vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere Informations- und Berichtspflichten des Vorstands. Sie legt auch Geschäfte von wesentlicher Bedeutung fest, wie zum Beispiel größere Akquisitionen, Veräußerungen und Finanzmaßnahmen, zu deren Vornahme die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Sorgfalt ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds, so sind sie der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Zum Schutz des Managements und im Interesse der Gesellschaft, der im Haftungsfall ein solventer Schuldner zur Verfügung steht, hat die SHW AG für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Für die Vorstandsmitglieder ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds vereinbart. Die D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats enthält gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex ebenfalls einen entsprechenden Selbstbehalt.

Vorstand

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand der SHW AG leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und Unternehmensentwicklung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Er berücksichtigt dabei die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Überwachungssystem eingerichtet ist, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er hat ferner für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm in der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Unbeschadet der Geschäftsverteilung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehörten zum 31. Dezember 2013 drei Mitglieder an, die Herren Dr. Thomas Buchholz (Vorstandsvorsitz, Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten; seit 1. August 2013), Andreas Rydzewski (Geschäftsbereich Bremsscheiben) und Sascha Rosengart (Finanzvorstand: kaufmännische Leitung einschließlich Hauptverwaltung; seit 6. Mai 2013). Herr Dr. Wolfgang Krause ist durch Amtsniederlegung mit Ablauf des 30. April 2013, Herr Oliver Albrecht ist durch Amtsniederlegung mit Ablauf des 7. Mai 2013 aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sowie die Zuständigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Die Geschäftsordnung definiert auch diejenigen wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die einer Entscheidung des gesamten Vorstands bedürfen, und regelt die Beschlussmehrheiten bei Vorstandsbeschlüssen. Weitere Ausführungen zur Arbeitsweise des Vorstands enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB (siehe oben).

Vergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Vergütungsbericht erläutert, der Teil des (Konzern-) Lageberichts ist (siehe Seite 52 des Geschäftsberichts).

Interessenkonflikte

Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen und – in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden – auch den Vorstand hierüber informieren. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen während der Zugehörigkeit zum Vorstand der SHW AG und während der Dauer ihres Dienstvertrags einem umfassenden Wettbewerbsverbot (§ 88 AktG). Sie dürfen ferner Nebentätigkeiten, auch in Form von Aufsichtsratsmandaten, Beiratsmandaten und Mandaten in ähnlichen beratenden Gremien außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder haben derzeit keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von konzernexternen Wirtschaftsunternehmen.

Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung; er nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr. Er ist insbesondere auch zuständig für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) und strebt eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat hat ferner eine Altersgrenze von 67 Jahren für Vorstandsmitglieder festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die insbesondere nähere Bestimmungen zu Sitzungen und Beschlussfassungen, zur Einrichtung von Ausschüssen sowie zu den Rechten und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder trifft. Weitere Ausführungen zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB (siehe oben).

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der SHW AG bestand zum 31. Dezember 2013 satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, den Herren Anton Schneider (Vorsitzender), Dr. Martin Beck (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Hans Albrecht, Christian Brand, Ernst Rieber und Edgar Kühn. Herr Anton Schneider hat sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der SHW AG mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2013 niedergelegt. Seit dem 10. Januar 2014 gehört an seiner Stelle Herr Georg Wolf dem Aufsichtsrat der SHW AG an, der im Wege der gerichtlichen Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats berufen wurde; mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. Januar 2014 wurde er zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds Georg Wolf endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers durch die Hauptversammlung. Die Amtsperiode der übrigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist, d.h. mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Keines der Aufsichtsratsmitglieder ist ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder einer ihrer Rechtsvorgängergesellschaften. Kein Aufsichtsratsmitglied übt eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft aus.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat einen Berater-, Dienstleistungs- oder Werkvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen. Die Herren Anton Schneider, Dr. Martin Beck und Dr. Hans Albrecht sind Geschäftsführer bei verschiedenen mit der SHW Holding L.P. verbundenen Unternehmen; die SHW Holding L.P. war bis zum 7. November 2013 Hauptaktionärin der SHW AG. Die Herren Ernst Rieber und Edgar Kühn nehmen Betriebsratsfunktionen in der SHW-Gruppe wahr. Herr Christian Brand sowie Herr Georg Wolf, der seit 10. Januar 2013 dem Aufsichtsrat angehört, stehen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär der SHW AG bzw. einem mit diesem verbundenen Unternehmen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, sich in ausreichendem Maße weiter zu qualifizieren; dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht länger amtieren als bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 70. Lebensjahres folgt. Bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll unter anderem auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt werden. Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt die in Ziffer 5.4.1 Deutscher Corporate Governance Kodex genannten Kriterien, hat aber in Abweichung von

der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Deutscher Corporate Governance Kodex keine konkreten Zielvorgaben für seine Zusammensetzung beschlossen (siehe auch Entsprechenserklärung oben im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“).

Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einen Präsidialausschuss und einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Ferner entscheidet der Präsidialausschuss anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, die nach der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit diese Entscheidung nach der Geschäftsordnung dem Präsidialausschuss übertragen ist. Ferner bereitet der Präsidialausschuss Personalentscheidungen des Gesamtaufwichtsrats im Hinblick auf die Bestellung, die Abberufung und die Vergütung von Vorstandsmitgliedern sowie sonstige im Aufsichtsrat zu behandelnde Personalthemen unter Einschluss der regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems des Vorstands und der langfristigen Nachfolgeplanung vor. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung berücksichtigt er insbesondere die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auch auf Vielfalt (Diversity). Der Präsidialausschuss ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus vertritt er die Gesellschaft bei sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und ihnen nahestehenden Personen und Unternehmen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend dem Gesamtaufwichtsrat vorbehalten ist. Schließlich kommt dem Präsidialausschuss die Aufgabe zu, als Nominierungsausschuss im Sinne von Ziffer 5.3.3 des Kodex tätig zu werden. Der Präsidialausschuss besteht aus dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden, d.h. bis einschließlich 31. Dezember 2013 aus dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Anton Schneider bzw. seit dessen Wahl als neuer Aufsichtsratsvorsitzender am 11. Januar 2014 aus Georg Wolf, der auch den Vorsitz im Präsidialausschuss innehat, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Martin Beck und dem Mitglied des Aufsichtsrats Edgar Kühn.

Der Prüfungsausschuss befasst sich gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG und Ziffer 5.3.2 des Kodex mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, der Compliance und des internen Revisionssystems. Der Prüfungsausschuss bereitet außerdem die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss und die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere Prüfungsauftrag, Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung) vor; er trifft ferner geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Schließlich bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt hierzu gegenüber dem Aufsichtsrat eine Empfehlung ab.

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden, d.h. bis einschließlich 31. Dezember 2013 aus dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Anton Schneider bzw. seit dessen Wahl als neuer Aufsichtsratsvorsitzender am 11. Januar 2014 aus Georg Wolf, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Martin Beck und dem Mitglied des Aufsichtsrats Christian Brand als unabhängiges und sachverständiges Mitglied hinsichtlich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG, Ziffer 5.3.2 Sätze 2 und 3 Deutscher Corporate Governance Kodex. Herr Brand ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Vergütungsbericht erläutert, der Teil des (Konzern-) Lageberichts ist (siehe Seite 56 des Geschäftsberichts).

Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, etwa aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte in gleicher Weise dem Präsidialausschuss vorlegen. Etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

Effizienz

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Die Überprüfung erfolgt durch eine Selbstevaluation mittels eines Fragebogens.

Transparenz

Die SHW AG sieht sich dem Anspruch verpflichtet, alle Kapitalmarktteilnehmer stets umfassend, gleichberechtigt und zeitnah zu informieren. Über aktuelle Entwicklungen im Konzern können sich Aktionäre und potenzielle Anleger jederzeit im Internet informieren. Dort werden sämtliche Presse und Ad-hoc-Mitteilungen der SHW AG in deutscher und englischer Sprache publiziert. Ferner sind alle erforderlichen Finanzberichte, insbesondere Geschäftsberichte, Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie Zwischenberichte, im Internet abrufbar; der Konzernabschluss wird binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Schließlich finden sich im Internet die Satzung der Gesellschaft sowie Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Im Rahmen unserer Investor Relations-Tätigkeit stehen wir in enger Verbindung mit unseren Aktionären und potenziellen Anlegern. Regelmäßig kommen wir beispielsweise mit Analysten und institutionellen Investoren zusammen. Die Orte und Termine von Roadshows und Anliegerkonferenzen sind im Internet abrufbar. Ein intensiver Dialog erfolgt außerdem bei Analysten- und Investorenkonferenzen sowie im Rahmen von Telefonkonferenzen, die regelmäßig oder bei aktuellen Anlässen stattfinden. Präsentationen zu solchen Veranstaltungen sind auf der Website einsehbar. Über die wiederkehrenden Termine wie das Datum der Hauptversammlung oder die Veröffentlichungstermine der Zwischenberichte unterrichten wir jeweils rechtzeitig in einem Finanzkalender, der ebenfalls auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte der SHW AG werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der SHW AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Mit dem Abschlussprüfer, Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, wurde vereinbart, dass dieser den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über ggf. während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichten wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Die Vereinbarung schließt ferner ein, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse unverzüglich Bericht erstattet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat zudem zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.

Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte werden vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert. Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft gibt es nicht.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte sowie Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder ihnen nahestehende Personen sind nach § 15a WpHG verpflichtet, meldepflichtige Geschäfte in Aktien der SHW AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Diese Meldungen werden auf der Website der Gesellschaft unter

http://www.shw.de/cms/de/investor_relations/corporate_governance/directors_dealings/ veröffentlicht.

Zum 31. Dezember 2013 wurden insgesamt 1.000 Aktien vom Vorstandsmitglied Andreas Rydzewski gehalten. Zum 31. Dezember 2013 hielt ferner der damalige Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Anton Schneider, 17.441 Aktien.